



---

## **BUND-Landesverband Baden-Württemberg**

### **SATZUNG DES BUND-KREISVERBANDS ORTENAU**

#### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- 1) Der BUND-Kreisverband Ortenau ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbands Baden-Württemberg e.V. des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND). Die Satzung des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e. V. ist verbindlicher Bestandteil zu dieser Satzung.
- 2) Der Verein führt den Namen: BUND-Kreisverband Ortenau
- 3) Er hat seinen Sitz in Offenburg.
- 4) Zum Bereich des BUND-Kreisverbands Ortenau gehören alle Gemeinden des Ortenaukreises.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT, MITTELVERWENDUNG, ZWECK**

- 1) Der BUND-Kreisverband Ortenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BUND-Kreisverbands Ortenau erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die Ausübung von Vereinsämtern kann eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Der BUND-Kreisverband Ortenau darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- 2) Zweck des BUND-Kreisverbands Ortenau ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt-, Klima-, Natur- und Verbraucherschutzes. Der Umwelt- und Naturschutz versteht sich hierbei im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung all dieser Güter vor einer Beeinträchtigung und Zerstörung.
- 3) Die vorgenannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  1. die Förderung eines ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen und der Natur, zum Beispiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
  2. die Förderung der Umsetzung der von den UN formulierten Ziele für eine nachhaltige Entwicklung unter besonderer Hervorhebung des Umwelt- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Umweltbildung, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit;
  3. die Förderung der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, unter anderem durch Vorträge, Exkursionen, Seminare und Tagungen sowie Aktionen mit Kindern und Jugendlichen,
  4. die Förderung des Naturschutzes, insbesondere durch Arten-, Biotop- und Tierschutz sowie Landschaftspflege und die Erhaltung der biologischen Vielfalt,
  5. wissenschaftliche Untersuchungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Kartierungen oder Broschüren;
  6. die Beratungen von Verbraucher\*innen zu nachhaltigen Produkten und nachhaltiger Produktion, zum Beispiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen und Pressearbeit;
  7. die Förderung des Schutzes der Bevölkerung vor radioaktiver Strahlung, zum Beispiel durch Aufklärung über die Gefährdung radioaktiver Strahlung und den Einsatz für eine sichere Abwicklung des Atomzeitalters;
  8. die Mitwirkung bei Planungen, insbesondere wenn sie die Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berühren, zum Beispiel durch Gespräche, die Abgabe entsprechender Stellungnahmen und die Teilnahme an zugehörigen Erörterungsterminen;
  9. die Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Bereich des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Gespräche mit Behördenvertreter\*innen und Politiker\*innen sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

10. die Information der Bevölkerung über Inhalte und Ziele des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- 4) Der BUND-Kreisverband Ortenau steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Grundrechts-Charta der Europäischen Union. Er ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar. Der BUND-Kreisverband Ortenau unterstützt die in seinem Gebiet (§ 1 Nr. 4) befindlichen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Art. 3 a, 3 b und 3 c (2) der Landesverfassung von Baden-Württemberg.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des BUND-Kreisverbands Ortenau sind alle Mitglieder des BUND-Landesverbands Baden-Württemberg, die ihren dem Landesverband mitgeteilten Wohnsitz im Ortenaukreis haben. Ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Weitere Einzelheiten der Mitgliedschaft ergeben sich aus § 3 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

### § 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer\*innen

### § 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- 2) Diese ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per eMail oder Einladung in der Mitgliederzeitschrift einzuberufen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Beachtung der unter 2) genannten Frist spätestens drei Wochen nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrags einberufen werden. Dieser muss von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein, den Beratungsgegenstand, einen Beschlussvorschlag mit Begründung sowie eine Begründung für die Dringlichkeit enthalten.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine\*r der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Vorstandsmitglieder des Landes- sowie des zuständigen Regionalverbandes und/oder deren Beauftragte haben bei der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht.
- 8)
  1. Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehaltlich der Regelungen unter 2., im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
  2. Der Vorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Einwahldaten für die Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail mitzuteilen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen unter anderem:

- 1) Wahl des Vorstands und von mindestens zwei Kassenprüfer\*innen sowie Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund.
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer\*innen
- 4) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
- 5) sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben
- 6) Abstimmungen über Anträge im Sinne von § 5 Nr. 3
- 7) Satzungsänderungen
- 8) Regelungen zu Empfängerkreis und Höhe von Vergütungen im Sinne von § 2 (1) der Satzung.

## § 7 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern, einschließlich Schatzmeister\*in.
- 2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.
- 3) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- 4) Scheiden Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer\*innen vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.
- 5)
  1. Der Vorstand tagt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehaltlich der Regelungen unter 2., im Präsenzverfahren. Im Präsenzverfahren finden sich die Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
  2. Der Vorstand kann Vorstandssitzungen im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort abhalten und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einladung zu den Vorstandssitzungen bekanntzumachen. Einwahldaten für die Vorstandssitzungen im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Vorstandssitzung per E-Mail mitzuteilen.

## § 8 AUFGABEN DES VORSTANDS UND ARBEITSKREISE

- 1) Der Vorstand vertritt den BUND-Kreisverband Ortenau, führt die laufenden Geschäfte und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter\*innen. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 2) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 3) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ab. Er bestimmt die Art der Einladung und den Ort der Sitzung.
- 4) Entscheidungen des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit, ausgenommen für die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern\*innen. Hier bedarf es der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von € 300,— übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstands. Im Übrigen bestimmt der Vorstand neben der Mitgliederversammlung die Schwerpunkte der Arbeit des BUND-Kreisverbands Ortenau. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört auch die Zulassung von Arbeitskreisen.
- 5) Vorstandsmitglieder und Arbeitskreise erledigen ihre internen Sacharbeiten und die dazugehörigen äußeren Vorbereitungen selbstständig. Die Mitarbeiter\*innen von Arbeitskreisen bestimmen unter sich eine\*n Leiter\*in und die Einzelheiten ihrer Sacharbeit mit Stimmenmehrheit. Die Sacharbeit aller Aktiven des BUND-Kreisverbands läuft bei den Vorstandsmitgliedern und / oder in den Arbeitskreisen zusammen.
- 6) Der Vorstand hat die Entscheidungsbefugnis über den Inhalt öffentlicher Erklärungen des BUND-Kreisverbands Ortenau wie z. B. Presseerklärungen, Stellungnahmen gegenüber Behörden (auch im Rahmen von Beteiligungsrechten als anerkannter Naturschutzverband), Unternehmen oder anderen dritten Personen.

## § 9 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LANDESVERBAND

- 1) Der BUND-Kreisverband Ortenau kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Die Regelungen der Satzung des Landesverbands sind zu beachten, insbesondere §§ 9, 11 und 12 jener Satzung.
- 3) Rechtsstreitigkeiten kann der BUND-Kreisverband Ortenau nur in Abstimmung mit dem Landesverband (Referat Recht) führen.

## § 10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Jede Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dies gilt nicht für die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen.
- 2) Der BUND-Kreisverband Ortenau arbeitet mit allen anderen Verbandsgliederungen solidarisch zusammen.
- 3) Der BUND-Kreisverband Ortenau ist berechtigt, andere gemeinnützige Vereine des Natur- und Umweltschutzes zu unterstützen.
- 4) Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen des BUND-Kreisverbands Ortenau können nicht Mitglied des Vorstands oder Kassenprüfer\*innen werden.
- 5) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß an das Hauptmitglied erfolgt ist. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.
- 6) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- 7) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, einer der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 8) Über die in den Organen gefassten Abstimmungen und über die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
- 9) Ein Vorstands- oder Kassenprüfer\*innenamt können nur Mitglieder des BUND-Landesverbandes ausüben. Diese Regelung gilt auch für alle Untergliederungen.

## § 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des BUND-Kreisverbands Ortenau kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Regionalverband Südlicher Oberrhein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

## § 12 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am 19.5.2022 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.